

Eingriffe der Vorlage «Altersvorsorge 2020» in die bisherige Systematik der AHV

Die AHV beruht seit ihrer Einführung auf einer grundlegenden Systematik:

- das Verhältnis von 1 zu 2 zwischen Minimal- und Maximalrente (Korrelat zu der nach oben offenen Beitragspflicht auf Erwerbseinkommen)
- das Verhältnis von 100% zu 150% zwischen der Maximalrente und der Summe zweier Maximalrenten an Verheiratete (vor der 10. AHV-Revision "Ehepaar-Altersrente")

Systematik der AHV seit ihrer Einführung	Minimalrente	Verhältnis Minimal- zu Maximalrente	Maximalrente	Plafonierung	Summe an verheiratete Maximalrentner
Rentenbeträge gemäss bisheriger Systematik	1175.-	1 zu 2	2350.-	150%	3525.-

Die «Altersvorsorge 2020» verändert die beiden Eckwerte der bisherigen Systematik:

			alleinstehend		verheiratet (Summe)
Rentenbeträge gemäss «Altersvorsorge 2020»	1245.-	1 zu 1,94	2420.-	155%	3751.-
Zuschläge gemäss «Altersvorsorge 2020»	+ 70.-		+70.-		226.-

Falls die Minimalrente um 70 Franken erhöht wird, führt dies gemäss bisheriger Systematik zu folgenden Beträgen:

			alleinstehend		verheiratet (Summe)
Rentenbeträge gemäss bisheriger Systematik, falls die Minimalrente um 70.- erhöht wird	1245.-	1 zu 2	2490.-	150%	3735.-
Zuschläge gemäss bisheriger Systematik, falls die Minimalrente um 70.- erhöht wird	+ 70.-		+140.-		+210.-

Der Eingriff der «Altersvorsorge 2020» in die bisherige Systematik dient ausschliesslich der **Umverteilung von den unverheirateten Maximalrentnern zu den verheirateten Maximalrentnern:**

			alleinstehend		verheiratet (Summe)
Abweichung der «Altersvorsorge 2020» von der bisherigen Systematik			70.- zu wenig		16.- zu viel
			70.- plus 16.- ergeben die Eheprämie von 86.-		

Diese Umverteilung wie auch der Eingriff in die bisherige Systematik der AHV sind nicht begründbar – im AHV-System sind sie ein Sündenfall.